

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## FOOD AND AGRIBUSINESS

vom 15.04.2008

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

### Anlagen

1. Studienplan der Lehrveranstaltungen
2. Modulplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Food and Agribusiness mit dem Abschluss

#### Master of Science (M. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des nichtkonsekutiven, weiterbildenden und anwendungsorientierten Studienganges Food and Agribusiness der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 15.04.2008.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität im In- oder Ausland mit dem Abschluss Diplom, Master, Magister oder Bachelor in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ökotrophologie, Ernährungswissenschaft oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Nachzuweisen sind darüber hinaus Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Für den Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Sprache gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, den TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 vorweisen müssen. Ersatzweise können vergleichbare Abschlüsse für die Zulassung anerkannt werden, wobei in diesem Fall im Verlaufe des 1. Studiensemesters in der Hochschule Anhalt (FH) die Feststellungsprüfung (FSP) B2 erfolgreich abzulegen ist.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

Mit dem Studiengang wird Personal ausgebildet, das in der Lage ist, im Bereich Food and Agribusiness solche Führungsaufgaben wahrzunehmen, bei denen Kompetenzen in der gesamten Ernährungskette vom Produzenten bis zum Verbraucher notwendig sind. Dazu werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und trainiert, die die Grenzen der traditionellen Fachgebiete der Agrar- und Ernährungswirtschaft überschreiten. Die Ausbildung dient dem Erwerb und der Weiterentwicklung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit und zur praktischen Führungstätigkeit.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1) sowie der Modulplan (Anlage 2). Sie sind auf das Studienziel ausgerichtet, enthalten eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und geben die Anzahl der Lehrstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Modulplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung das Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgestellt.

### § 11

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

### § 12

#### Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang Food and Agribusiness immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang Food and Agribusiness immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Food and Agribusiness“ vom 15.04.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 15.04.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.10.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 31/2008 am 23.10.2008.

Köthen, den 22.10.2008

Prof. Dr. Dr. hc. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

#### Anlage1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	28 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterthesis und Kolloquium		30 Credits

**Anlage 2: Modulplan**  
**Seite 1: Pflichtmodule**

1. Semester	Landwirtschaftliche Erzeugung und Qualität 60 Lehrstunden 5 Credits	International Economics 60 Lehrstunden 5 Credits	Lebensmittelqualität und Hygiene 60 Lehrstunden 5 Credits	Food Technology and Quality 60 Lehrstunden 5 Credits	Management 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 1 60 Lehrstunden 5 Credits	<b>1. Semester</b>	
2. Semester	Economics in Food Industry 60 Lehrstunden 5 Credits	Spezielles Lebensmittelmarketing 60 Lehrstunden 5 Credits	Methodenkompetenz Projekt 15 Lehrstunden 2 Credits	Economics in Agriculture 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 2 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 3 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 4 60 Lehrstunden 5 Credits	<b>2. Semester</b>
3. Semester	Produktentwicklung 60 Lehrstunden 5 Credits	Qualitäts- und Umweltmanagement 60 Lehrstunden 5 Credits	Methodenkompetenz Projekt 3 Credits	Wahlpflichtmodul 5 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 6 60 Lehrstunden 5 Credits	Wahlpflichtmodul 7 60 Lehrstunden 5 Credits	<b>3. Semester</b>	
4. Semester	Masterthesis und Kolloquium 20 Wochen 30 Credits						<b>4. Semester</b>	
							<b>360 Lehrstunden 30 Credits</b>	
							<b>375 Lehrstunden 32 Credits</b>	
							<b>300 Lehrstunden 28 Credits</b>	
							<b>30 Credits</b>	

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Semestern ist durch die Studierenden entsprechend dem Wahlpflichtmodulangebot in Eigenverantwortung vorzunehmen. Insofern handelt es sich bei diesem Modulplan um eine Empfehlung für die individuelle Gestaltung des Studienablaufes.

Anlage 2: **Modulplan**

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Jedes Wahlpflichtmodul wird in 60 Lehrstunden gelehrt und mit je fünf Credits bewertet. Es sind insgesamt sieben Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

**1. Angebote des Wintersemesters:**

- Biotechnologie in der Pflanzen- und Tierproduktion
- Ernährung und Gesundheit
- Hygiene in Agricultural Production
- Informations- und Handelssysteme
- Logistik
- Projektmanagement
- Warenkunde und Qualität ausgewählter Lebensmittel

**2. Angebote des Sommersemesters:**

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft
- Dienstleistungsmanagement
- International Trade and Finance
- Precision Farming
- Projektmanagement (Fortsetzung aus Wintersemester)
- Umwelttoxikologie